

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-17 li-bo

29. Mai 2019

Verfall von Urlaubsansprüchen; Urteile des EuGH vom 6. 11. 2018 zu den Obliegenheiten des Dienstherrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Rundschreiben V 55/2018 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 6. 12. 2018.

Nunmehr hat auch das Ministerium der Finanzen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Verfall von Urlaubsansprüchen von Beamtinnen und Beamten mit Rundschreiben an die obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände vom 28. 5. 2019 - 14-03020-222 - aufgegriffen und Folgendes ausgeführt:

„.... Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteilen vom 06.11.2018 (C 19/16, C-684/16) entschieden, dass das Unionsrecht es nicht zulässt, dass ein Arbeitnehmer die ihm gemäß dem Unionsrecht zustehenden Urlaubstage und entsprechend bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub automatisch schon allein deshalb verliert, weil er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder im Bezugszeitraum) keinen Urlaub beantragt hat. Diese Ansprüche könnten vielmehr nur dann untergehen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor angemessen und nachweisbar über Inanspruchnahme und Verfall aufgeklärt hat. Die Beweislast für den Nachweis trägt der Arbeitgeber. Die rechtliche Umsetzung wird im Einzelnen noch durch die nationale Rechtsprechung zu klären sein.

Nach § 7 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt (UrlVO LSA) soll der Erholungsurlaub grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt nach § 7 Abs. 2 UrlVO LSA. Erholungsurlaub, der wegen Erkrankung bis zum Ablauf der Verfallsfrist nach Abs. 2 nicht genommen werden konnte, verfällt gemäß § 7

Abs. 3 UrlVO LSA nach Ablauf weiterer 6 Monate, wenn er nicht innerhalb dieser Frist angetreten wurde.

Eine finanzielle Abgeltung kann nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 UrlVO LSA beansprucht werden. Die o. g. Rechtsprechung des EuGH betrifft die Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers zur angemessenen Aufklärung über den Verfall von Mindesturlaubsansprüchen. Dies bedeutet, dass der Dienstherr Beamtinnen und Beamte künftig auffordern muss, den Jahresurlaub in vollem Umfang vor Ablauf des Übertragungszeitraumes in Anspruch zu nehmen. Das gilt jedenfalls für den vierwöchigen unionsrechtlich zu gewährleistenden Mindestjahresurlaub gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG). Die Beweislast trägt insoweit der Dienstherr. Vorbehaltlich der rechtlichen Umsetzung der EuGH-Entscheidung durch die nationale Rechtsprechung bitte ich, auf Basis der vom EuGH aufgestellten Grundsätze im Hinblick auf drohenden Verfall von Urlaubsansprüchen wie folgt zu verfahren:

Als Nachweis der im Rahmen des Unionsrechts gebotenen Sorgfalt bitte ich ab sofort konkrete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Beamtinnen und Beamten Ihres Zuständigkeitsbereiches die Ausübung ihres Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub auf der Grundlage der UrlVO LSA zu ermöglichen.

Danach müssen Beamtinnen und Beamte nachweisbar und klar in geeigneter Art und Weise wie folgt informiert werden:

- spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres, dass noch vorhandener Jahresurlaub aus dem vorhergehenden Jahr bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums zum 30. 9. des laufenden Jahres vollständig in Anspruch genommen werden sollte und dass anderenfalls dieser Urlaub mit Ablauf des 30. 9. des laufenden Jahres ersatzlos verfällt;
- in den Fällen des § 7 Abs. 3 UrlVO LSA spätestens bis zum Ende jeden Jahres, dass noch vorhandener Jahresurlaub aus dem vorhergehenden Jahr bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums zum 31. 3. des nächsten Jahres vollständig in Anspruch genommen werden sollte und dass anderenfalls dieser Urlaub mit Ablauf des 31.3. des nächsten Jahres ersatzlos verfällt;
- rechtzeitig in Fällen bevorstehender Beendigung des Beamtenverhältnisses, dass Erholungsurlaub vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Anspruch genommen werden sollte und dass anderenfalls mit Beendigung der Urlaubsanspruch verfällt und etwaige Abgeltungsansprüche nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 UrlVO LSA entstehen können, wenn Urlaub krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Das Gleiche gilt in Ausbildungskonstellationen, in denen die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen kann ...“

Wir empfehlen, entsprechend zu verfahren und die Beamtinnen und Beamten nachweisbar und klar über noch vorhandenen Jahresurlaub aus dem vorhergehenden Jahr zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter